



Bekanntmachung

43. Nachtrag zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse (SBK) vom 01. Januar 2010

Das Bundesversicherungsamt hat den vom Verwaltungsrat der Siemens-Betriebskrankenkasse in seiner Sitzung am 18. Juli 2019 beschlossenen 43. Nachtrag zur Satzung vom 01. Januar 2010 mit Bescheid vom 15. August 2019 (Aktenzeichen: 213-59200.0 – 2223/2009) gemäß § 195 Absatz 1 SGB V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB genehmigt.

Der Nachtrag wird durch Aushang in den Geschäftsstellen sowie auf der Internetseite www.sbk.org bekannt gemacht.

Gemäß § 26 Abs. I der Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse ist eine zweiwöchige Aushangfrist einzuhalten; die Bekanntmachung hängt in der Zeit vom 20.08.2019 bis 02.09.2019 aus.

München, 19.08.2019

43. Nachtrag

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse

vom 01.01.2010

Stand: 29.05.2019

Artikel I

1.) In § 20a Absatz III lautet Satz 2 wie folgt: „Der Erstattungsbetrag ist um 5 vom Hundert, maximal 40,00 Euro, für Verwaltungskosten zu kürzen“.

2.) § 16f Wahltarif Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt am 11.5.2019 in Kraft.